



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Lennart Mühlenmeier
[REDACTED]

Datum 6. Juli 2020


Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen JUMRIV-JUM-4570-3/3/6

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail

 Antrag gem. § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom
27. März 2020
hier: Gebührenpflicht

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 27. März 2020 teilen wir zunächst Folgendes mit:

Nach hiesiger Rechtsauffassung besteht ein zumindest teilweiser Anspruchsausschluss nach § 6 Satz 2 LIFG wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Die in den von Ihnen beehrten Verträgen enthaltenen Angaben zur Preisgestaltung, die Systembeschreibung und das Betriebskonzept der Firma Telio GmbH stellen Geschäftsgeheimnisse dar (zum Begriff vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03 –, BVerfGE 115, 205, 230 f.), sodass Zugang zu ihnen gemäß § 6 Satz 2 LIFG nicht ohne Einwilligung der Telio GmbH gewährt werden darf. Ausreichend für den Ausschluss des Auskunftsausspruchs ist dabei bereits, dass die Offenlegung der beehrten Information Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.9.2009 – 7 C 2.09 –, BVerwGE 135, 34, 46; Beschluss vom 25.7.2013 – 7 B 45.12 –, juris Rn. 14; Guckelberger, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 27. Edition, Stand 1.2.2020, § 6 IFG Rn. 16). Da die Telio GmbH mit Schreiben vom 21. April 2020 die Einwilligung verweigert hat, ist eine Auskunftserteilung damit im dargestellten Umfang ausgeschlossen.

Soweit allerdings ein Anspruch auf Herausgabe der allgemeinen Vertragsregelungen (Bezeichnung der Vertragsparteien, Bestimmung der Vertragslaufzeit und AGB-mäßige Durchführungsregelungen) besteht (§ 7 Abs. 4 Satz 1 LIFG), wären die in Rede stehenden Verträge dementsprechend umfangreich zu schwärzen.

Wir weisen vor diesem Hintergrund darauf hin, dass für die vorzunehmende Schwärzung Kosten anfallen werden. Gemäß Ziffer 2.3 der Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Gebührenverordnung LIFG JuM - GebVOLIFG-JuM) beträgt der Gebührenrahmen für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen, EUR 200,01 bis 500,00. Vorliegend ist in Anbetracht des Umfangs der Vertragsunterlagen nach vorläufiger Bewertung mit Kosten in Höhe von 250,00 EUR zu rechnen.

Bitte teilen Sie mit,

- ob Sie die Bearbeitung des Antrags trotz der damit verbundenen Kosten weiterhin wünschen, und
- an welche Anschrift die geschwärzten Kopien übersandt werden sollen.

Ihrer Rückmeldung sehen wir bis 31. Juli 2020 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Richter am Landgericht